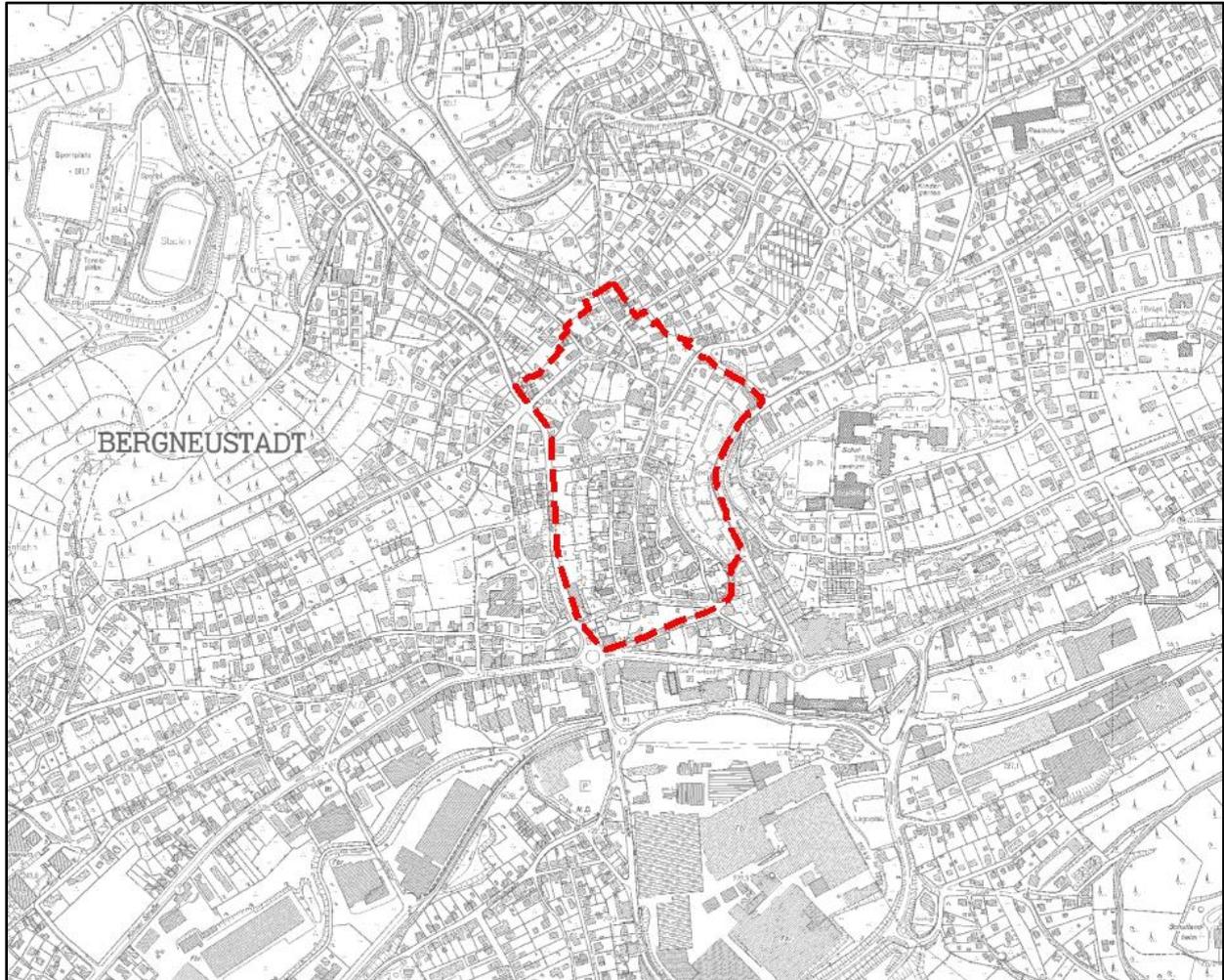


# Bebauungsplan Nr. 22 „Altstadt“ Stadt Bergneustadt

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG



**Auftraggeber:** Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

	<p><b>Dipl.-Ing. G. Kursawe</b> Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grunewald 17 51588 Nümbrecht Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928 Email: <a href="mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de">Kursawe@Gruenerwinkel.de</a></p>
---	---

Nümbrecht, den 04. Oktober 2019

## INHALT

<b>1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass der Planung .....	1
1.2	Geltungsbereich und Entwicklungsziele .....	2
1.3	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls .....	5
1.4	Bewertungsrahmen der Umweltauswirkungen .....	5
<b>2</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls</b> .....	<b>13</b>

## Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1:	Planbereich Bebauungsplan Nr. 22 - Altstadt.....	2
Abb. 2:	Ausgangssituation, Luftbild und DGK .....	4

## 1 Grundlagen

### 1.1 Anlass der Planung

Zur Sicherung, Erhaltung und Pflege des historischen Stadtbilds der Altstadt von Bergneustadt wurde bereits im Jahr 1990 die Satzung für den Denkmalsbereich „Altstadt“ der Stadt Bergneustadt nach § 5 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) erlassen. Schutzgegenstände der Denkmalsbereichssatzung sind der charakteristische Stadtgrundriss, die historische Bausubstanz insgesamt sowie die Freiflächen im Bereich der Bergspornhänge. Der Denkmalsbereich stellt mit seinem planmäßigen Stadtgrundriss, der historischen Bausubstanz sowie den überwiegend un bebauten Abhängen des Bergsporns ein bedeutendes Zeugnis der Stadtgeschichte Bergneustadts dar. An seiner Erhaltung besteht aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Zur bauleitplanerischen Sicherung der in der Denkmalsbereichssatzung verankerten Ziele hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 28.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 – Altstadt beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 erfolgt voraussichtlich als sog. einfacher Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist erforderlich; die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll im Parallelverfahren erfolgen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 wurden am 30.05.1979 zwar Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse gefasst (Nr. 22 A, B und C - Sanierung Altstadt), aber nicht weiter verfolgt. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 28.02.2018 wurden die alten Aufstellungsbeschlüsse aufgehoben.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 13a BauGB ist im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens § 13a Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen:

„Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt

1. weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
2. 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup>, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiete durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.“

Die durch den Bebauungsplan Nr. 22 - Altstadt maximal mögliche Versiegelung - ermittelt über die in den Baugebieten jeweils festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und - falls keine GRZ festgesetzt wird - die maximal zulässige GRZ nach BauNVO - liegt gemäß der Ermittlung durch das Stadtplanungsbüro Dr. Jansen GmbH deutlich unter der Schwelle von 70.000 m<sup>2</sup>. Nach Nr. 18.8, in Verbindung mit Nr. 18.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist daher für das Städtebauprojekt, bei dem der Prüfwert für die Vorprüfung erreicht wird, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargestellt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind in Anlage 3 UVPG aufgeführt.

## 1.2 Geltungsbereich und Entwicklungsziele

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets orientiert sich zum einen an den räumlichen Grenzen der Denkmalsbereichssatzung und greift zum anderen die nördliche Abgrenzung des Untersuchungsraums für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept auf.

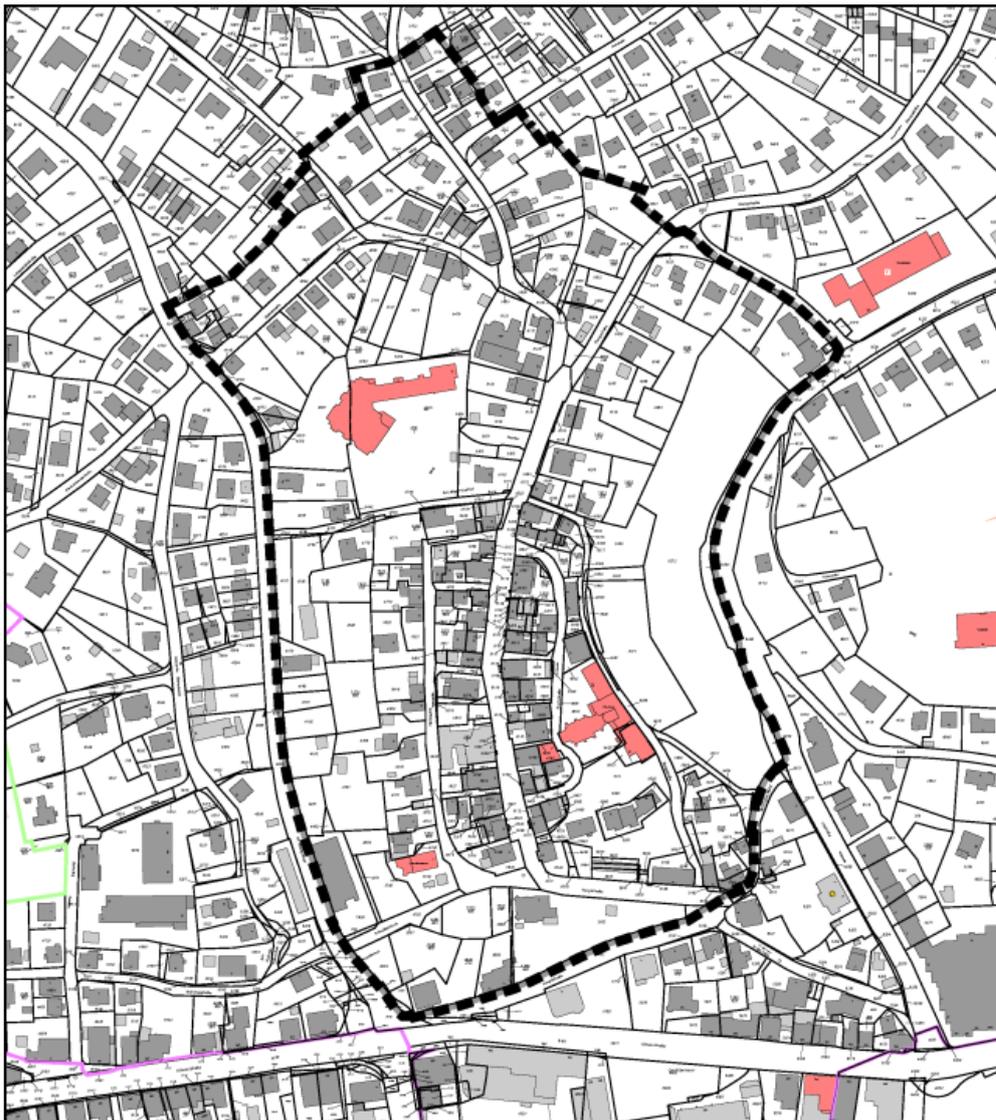


Abb. 1: Planbereich Bebauungsplan Nr. 22 - Altstadt

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 umfasst somit die Altstadt Bergneustadts einschließlich der Hangbereiche des Bergsporns. Darüber hinaus wird ein Teil der Bebauung, die sich nördlich des historischen Ortskerns anschließt, entsprechend der räumlichen Abgrenzung des Untersuchungsraums für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept in das Plangebiet einbezogen (s. Abbildung 1).

In östlicher Richtung folgt der Geltungsbereich dem Verlauf der Talstraße von der Einmündung „Am freien Stuhl“ bis zur Einmündung „Hohler Weg“. Im Süden wird das Plangebiet von den Straßen „Am freien Stuhl“ und der Hauptstraße begrenzt. Die westliche Grenze des Geltungsbereichs verläuft entlang der Straße „Im Stadtgraben“ bis zum Grundstück „Bergstraße 4“ unmittelbar nördlich der Einmündung in die Steinstraße. Die nördliche Begrenzung erstreckt sich von der Einmündung der Talstraße in den „Hohler Weg“ und läuft in Verlängerung der Straße „Hohler Weg“ bis zur Grenze der Denkmalbereichssatzung an den Grundstücken „Hauptstraße 63“ und „Hauptstraße 76“. Von hier aus orientiert sich der Grenzverlauf an den unmittelbar nördlich der Steinstraße liegenden Grundstücken bis hin zur Straße „Im Stadtgraben“.

Insgesamt umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 eine Fläche von rund 12,6 ha und beinhaltet Flurstücke aus Flur 6 der Gemarkung Bergneustadt. Die Ausgangssituation ist in Abbildung 2 dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 - Altstadt werden insbesondere folgende städtebauliche Zielsetzungen verfolgt:

- Erhalt des Denkmalbereichs mit dem planmäßigen Stadtgrundriss, der historischen Bausubstanz sowie den überwiegend unbebauten Abhängen des Bergsporns als bedeutendes Zeugnis der bisherigen Stadtgeschichte/-entwicklung,
- Festlegung der Nutzungsarten in Orientierung an den bestehenden Strukturen,
- Langfristige Sicherung der Freiflächen im Umfeld der Bergspornhänge,
- Schaffung der Rahmenbedingungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung der Altstadt in Anknüpfung an das derzeit in Aufstellung befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für die Altstadt.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich aktuell nach den Regelungen des § 34 BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen der Denkmalbereichssatzung. Die planungsrechtliche Situation im Altstadtbereich kann derzeit nur bedingt eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB gewährleisten, die auch den verschiedenen Zielen der Denkmalbereichssatzung Rechnung trägt. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 ist somit erforderlich, um die städteplanerischen Entwicklungsziele für den Altstadtbereich Bergneustadts abzusichern.



Abb. 2: Ausgangssituation, Luftbild und DGK

### 1.3 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), entsprechend der Anlage 1: „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** erforderlich.

#### Anlage 1 UVPG:

#### UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens

18.*	Bauvorhaben	Sp.1	Sp.2
18.7*	Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt		
18.7.2	20.000 m <sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m <sup>2</sup>		A

*	Nr. des Vorhabens gem. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG
A in Spalte 2	= allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: § 7 Abs. 1 „UVP-Pflicht im Einzelfall“, Satz 1 „(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.“

Nach Nr. 18.7 in Verbindung mit Nr. 18.7.2 der Anlage 1 UVPG, ist für das Planvorhaben - *Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen, bei dem der Prüfwert für die Vorprüfung erreicht wird* - eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

### 1.4 Bewertungsrahmen der Umweltauswirkungen

Die Bewertung des Planvorhabens hinsichtlich der Erheblichkeit negativer Wirkungen erfolgt über eine Verknüpfung der Intensität der zu erwartenden Auswirkungen mit der Eignung/ Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der planungsrelevanten Schutzgüter. Die komplexen Sachverhalte und Zusammenhänge werden auf einer Ordinal-Skala bewertet. Die Vorbelastungen des Raumes und die Berücksichtigung/Umsetzung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Erhebliche Konflikte sind dann gegeben, wenn der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), die erhebliche Nachteile und Beeinträchtigungen für den Menschen und seiner Gesundheit durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, Schadstoffe und ähnlichen Erscheinungen hervorrufen können, bei Realisierung des Planvorhabens nicht gewährleistet werden kann.

Des Weiteren sind solche Umweltauswirkungen als erheblich zu werten, die den Verlust oder Teilverlust von Natur- und Landschaftspotenzialen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit oder mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewirken. Nachhaltig sind Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen, wenn sie nicht nur vorübergehende

Wirkungen auslösen, sondern dauerhaft stark negativ auf den Naturhaushalt und/oder auf das Landschaftsbild wirken.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend folgender Bewertungsskala:

***	<b>Erheblich (Stufe III)</b>	Die durch das Planvorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen bzw. Konflikte und/oder ökologischen Risiken für die Schutzgüter und Landschaftspotenziale sind hoch. Die Belastungen für den Menschen sind sehr deutlich wahrnehmbar. Erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen sind auch durch Planänderung und umweltbezogene sowie landschaftspflegerische Maßnahmen nicht zu vermeiden. <b>Es besteht eine UVP-Pflicht.</b>
**	<b>Gering erheblich (Stufe II)</b>	Konflikte und ökologische Risiken sind gegeben, können jedoch durch Planänderung, umwelttechnische Auflagen oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Rahmen des Planverfahrens vermieden oder kompensiert werden. Erhebliche oder nachhaltige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. <b>Es besteht keine UVP-Pflicht.</b>
*	<b>Unerheblich (Stufe I)</b>	Konflikte und ökologische Risiken sind nicht oder nur im relativ geringen Umfang vorhanden. <b>Es besteht keine UVP-Pflicht.</b>

## 2 Merkmale des Vorhabens

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Parameter des Plangebietes anhand der Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG beschrieben und bewertet:

Nr.	Kriterium	Bewertung
	Angaben, Informationen, Bemerkungen	
1	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	Bewertung
1.1	<b>Größe und Ausgestaltung des Vorhabens</b> Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 12,62 ha. Bis auf öffentliche und private Grünflächen mit einem Flächenanteil von ca. 2,83 ha (ca. 22,4%) ist das Plangebiet bereits nahezu vollständig überbaut (Allgemeines Wohngebiet WA nördlich der historischen Altstadt; Mischgebietscharakter im südlichen Bereich des Plangebietes) und durch öffentliche Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung versiegelt. Zusätzliche Überbauungen und Versiegelungen sind bis zur festgesetzten Höchstgrenze GRZ 0,3 bzw. 0,4 für die WA-Bereiche und für die angenommene	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> *

	GRZ max. 0,6 für die als Mischgebiet eingestuft, aber nicht festgesetzten Bereiche (s. Begründung zum BP Nr. 22) nur noch im geringen Umfang möglich.	
1.2	<b>Zusammenwirken mit anderen Vorhaben: hier nicht relevant</b>	
1.3	<b>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	
	<p><b>Fläche</b> Das Plangebiet ist bereits weitgehend (ca. 75%) überbaut und versiegelt. Durch mögliche zusätzliche Überbauung und Versiegelung sind überwiegend nur noch Privatgärten in den WA-Bereichen mit festgesetzter GRZ 0,4 betroffen. Hier sind die natürlichen Landschaftspotenziale bereits anthropogen z. T. erheblich verändert. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht beansprucht. Die Flächenzerschneidung und Flächenfragmentierung/-verinselung kann ausgeschlossen werden. Alle Bereiche mit höherwertigen Landschaftspotenzialen (öffentliche Grünflächen, z. T. auch private Grünflächen) werden zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱</p>
	<p><b>Boden, Altlasten</b> Die Böden im Plangebiet sind zu ca. 75% überbaut und versiegelt. In den übrigen Bereichen sind die natürlichen Bodenverhältnisse anthropogen stark überprägt bzw. verändert. Bei nur wenigen kleinen privaten und öffentlichen Grünflächen (mit Ausnahme der Parkanlage an der Talstraße, s. u.) kann davon ausgegangen werden, dass das Bodengefüge in seinem natürlichen Entwicklungszustand noch weitgehend erhalten ist. Die Möglichkeiten der Neuversiegelung und Überbauung von Böden sind begrenzt und betreffen bereits anthropogen überprägte bzw. überformte Böden.</p> <p>Im Altlastenkataster des Oberbergischen Kreises sind zwei Teilbereiche des Plangebietes im östlichen Teil entlang der Talstraße (bis 1964 als Hausmülldeponie der Stadt Bergneustadt mit Verfüllung von Hausmüll und Industrieabfällen betrieben) sowie für einen Abschnitt zwischen Hauptstraße im Süden und der Altstadtkirche im Norden als Flächen mit dauerhaften Schutz- und Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen erfasst. Die Umnutzung der zwei Teilbereiche ist nur nach Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises möglich. Eine Umnutzung bzw. wesentliche Nutzungsänderung ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱</p>
	<p><b>Wasser</b> Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen oder anthropogen geprägten Oberflächengewässer. Die Versickerung des Niederschlagswassers von Grundstücks- und Dachflächen sowie von befestigten Verkehrsflächen ist zwar auf größeren weitgehend unbebauten</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱</p>

<p>Grundstücken (Parkanlagen, Gärten, Kinderspielplatz) teilweise möglich. Im Übrigen erfolgt allerdings die Einleitung in das vorhandene Kanalsystem. Die Abwasserentsorgung über das bestehende Kanalnetz ist gesichert.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu erwarten.</p>	
<p><b>Tiere</b></p> <p>Am 14. August und 02. September 2019 erfolgten zwei Begehungen des Plangebiets und dessen Umfeld. Für dieses Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Die Lebensraumansprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölz- und Gebäudestrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Der Turmfalke hat 2019 im Kirchturm gebrütet. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der planungsrelevanten Arten Mehlschwalbe, Girlitz, Schleiereule, Sperber, Star, Waldkauz sowie Kolonien von Haussperling möglich. Weiterhin können Vorkommen von Lebensstätten der Zwergfledermaus sowie weiterer Gebäude bewohnender Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr) an bestehenden Gebäuden nicht im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, ist für die Fledermausarten für jedes Einzelvorhaben in einer erneuten Artenschutzprüfung zu beurteilen. Hier wäre bei einem konkreten Vorhaben das jeweilige Gebäude noch einmal zu untersuchen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen zu bestimmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gering erheblich (Stufe II)</b></p> <p style="text-align: center;">☀☀</p>
<p><b>Pflanzen und biologische Vielfalt</b></p> <p>Das Plangebiet ist mit Ausnahme der Hausgärten, privaten und öffentlichen Grünflächen und des Spielplatzes nahezu vollständig überbaut und dem städtischen Innenbereich entsprechend stark von anthropogenen Strukturen geprägt. Prägend sind Scherrasenflächen, Ziergehölzbestände, aber auch ältere Bäume und Gebüschräume. Da nahezu alle privaten und öffentlichen Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden, finden Eingriffe nur auf bisher noch nicht überbauten Grundstücksflächen statt, die i.d.R. als Haus- und Nutzgärten mit verminderter Arten- und Strukturvielfalt in den WA- und MI-Bereichen genutzt werden. Alle älteren Bäume und sonstigen Gehölze werden erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Unerheblich (Stufe I)</b></p> <p style="text-align: center;">☀</p>

<b>1.4</b>	<b>Erzeugung von Abfällen</b>	
	<p>Bauphase: Abfälle/Aushubmaterial/ Abrissmaterial können durch Arbeiten an Gebäuden entstehen. Erdarbeiten und Aushub für Fundamentierungen sind möglich. Diese Abfälle werden recycelt und/oder ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Betriebsphase: Sämtlicher anfallender Abfall wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Abfall- und Entsorgungswirtschaft entsorgt und, soweit möglich und vorgeschrieben, recycelt (Restmülltonne, Gelber Sack für Plastikabfälle, Altpapier- und Biotonne). Sondermüll und Sperrgut werden fachgerecht entsorgt.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b></p> <p style="text-align: center;">✱</p>
<b>1.5</b>	<b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b>	
	<p>Das Plangebiet wird heute bereits als WA- und MI-Gebiet genutzt. Geringfügige Erweiterungen der baulichen Nutzungen sind bis zur max. zulässigen Grundflächenzahl möglich. Eine wesentliche Erhöhung der relevanten Emissionen durch Lärm, Lichtverschmutzung, Wärme, Gerüche, Luftschadstoffe, Erschütterungen und elektromagnetischer Strahlung sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Ziel- und Quellverkehr) ist nicht zu erwarten.</p> <p>Da nahezu alle kleinklimatisch relevanten Frei- und Grünflächen erhalten werden, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Kleinklimas und der Durchlüftung des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b></p> <p style="text-align: center;">✱</p>
<b>1.6</b>	<b>Unfallrisiko</b>	
	<p>Durch die mit dem Planvorhaben verbundenen Nutzungen (Wohnen, Dienstleistungen und Verkehr) ergeben sich keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Unfallrisiken. Die Produktion, Lagerung und Verarbeitung von erheblich umweltgefährdenden Stoffen ist im Plangebiet ausgeschlossen.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b></p> <p style="text-align: center;">✱</p>

### 3 Standort des Vorhabens

Im Folgenden werden die planungsrelevanten standörtlichen Parameter des Plangebietes anhand der Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG beschrieben und bewertet:

<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	<b>Bewertung</b>
	<p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Entwicklungsbereich zu beurteilen.</p>	

2.1	<p><b>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung</b> <i>(Nutzungskriterien)</i></p> <p>Das Plangebiet dient vorrangig dem Wohnen in WA- und MI-Gebieten. Die öffentlichen und privaten Grünflächen dienen der wohnungsnahen Erholung. Diese Nutzungen sowie Verkehrsflächen werden durch das Planvorhaben nicht verändert. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft sind nicht vorhanden.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b></p> <p style="text-align: center;">✱</p>
2.2	<p><b>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Böden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes</b> <i>(Qualitätskriterien)</i></p> <p>Durch das Planvorhaben werden zwar in geringem Umfang noch nicht überbaute und befestigte Flächen in den WA- und MI-Gebieten zusätzlich beansprucht. Die hier anstehenden Böden sind allerdings bereits anthropogen verändert. Besonders schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht mehr vorhanden. Oberflächengewässer und das Grundwasser sind nicht erheblich betroffen. Die Artenschutzprüfung Stufe I ergab, dass unter Berücksichtigung von konkreten Vermeidungsmaßnahmen durch das Planvorhaben keine <u>planungsrelevanten Arten</u> betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind nicht erforderlich. Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die <u>potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten</u> nicht ausgelöst. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.</p> <p>Da nahezu alle privaten und öffentlichen Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden, finden Eingriffe nur auf bisher noch nicht überbauten Grundstücksflächen statt, die i.d.R. als Haus- und Nutzgärten mit verminderter Arten- und Strukturvielfalt in den WA- und MI-Bereichen genutzt werden. Alle älteren Bäume und sonstigen Gehölze werden erhalten.</p>	<p><b>Unerheblich (Stufe I)</b></p> <p style="text-align: center;">✱</p>
2.3	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</b>	
2.3.1	<p><b>Im Bundesanzeiger gemäß § 7 Abs. 1 und § 32 BNatSchG bekannt gemachte Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete</b> Nicht betroffen</p>	<p><b>Nicht relevant</b></p>
2.3.2	<p><b>Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Nicht betroffen</p>	<p><b>Nicht relevant</b></p>

2.3.3	<b>Nationalparke gemäß § 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.4	<b>Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.5	<b>Naturdenkmale nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.6	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen; nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.7	<b>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.8	<b>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Überschwemmungsgebiete nach § 71 WHG oder nach Landesrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete</b> Nicht betroffen	Nicht relevant
2.3.9	<b>Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen<sup>1</sup> bereits überschritten sind (mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien)</b> Mit Durchführung des Planvorhabens ist kein Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien zu erwarten.	Nicht relevant
2.3.10	<b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen gemäß LEP</b> Bergneustadt liegt nicht in einem verdichteten Raum gemäß LEP.	Nicht relevant
2.3.11	<b>In amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b> Der Altstadtbereich von Bergneustadt ist in der Denkmalschutzsatzung vom 06.03.1990 erfasst.	Unerheblich (Stufe I) ✱

<sup>1</sup> Umweltqualitätsnormen

Die Kommission legt Umweltqualitätsnormen fest, mit denen das Vorkommen bestimmter chemischer Stoffe, in den Oberflächengewässern der Europäischen Union (EU), die ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, begrenzt werden soll.

4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter Punkt 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	<b>Bewertung</b>
3.1	<b>dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</b> Die zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens sind geringfügig.	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱
3.2	<b>dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der möglichen Auswirkungen</b> Über das Plangebiet hinausgehende grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<b>Nicht relevant</b>
3.3	<b>der Schwere und Komplexität der Auswirkungen</b> Die zu erwartenden Auswirkungen des Planvorhabens sind geringfügig.	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱
3.4	<b>der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</b> Die zu erwartenden Auswirkungen treten zwar ein, sind allerdings unerheblich.	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱
3.5	<b>der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen</b> Die zu erwartenden Auswirkungen sind mit Ausnahme der dauerhaften Versiegelung/Überbauung von bisher nicht überbauten Flächen, die auch umkehrbar ist (Flächenentsiegelung) als nicht häufig anzusehen.	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱
3.6	<b>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben</b> Erhebliche Summations- und Kumulationswirkungen des Planvorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im Wirkungsbereich des Vorhabens sind nicht zu erwarten.	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱
3.7	<b>der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern</b> Die zusätzliche Bodenversiegelung wird in den WA- und MI-Gebieten durch die Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) bzw. durch die nach BauNVO zulässige Grundfläche im jeweiligen Gebietstyp begrenzt. Die Möglichkeit, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wird durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen für wildlebende Tierarten vermindert. Die Tier- und Pflanzenwelt in den Biotopen mit größerer Arten- und Strukturvielfalt (Parkanlagen, größere strukturreichere Gärten mit größerem Gehölzbestand) wird durch deren Erhalt nicht zusätzlich beeinträchtigt.	<b>Unerheblich (Stufe I)</b> ✱

## 5 Zusammenfassung der Prüfparameter der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Die im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommenen Recherchen weisen für das Plangebiet keine nach Umwelt- und Naturschutzrecht geschützten Objekte und Gebiet aus. Die vorhandenen bedeutsamen Lebensräume für Pflanzen und Tiere werden weitestgehend erhalten und im Bebauungsplan Nr. 22 zum Erhalt ausdrücklich festgesetzt. Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die anderen umweltrelevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind unerheblich.

Die unter Punkt 2.3.1 bis 2.3.11 erfassten Schutzgebiete und Schutzkategorien werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung aller untersuchten planungsrelevanten Umweltbelange wird deutlich, dass durch das Planvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 – Altstadt keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu prognostizieren. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Nümbrecht, den 04. Oktober 2019



Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)